

Eckpunktepapier zur Aufnahme von Betriebskindertagesstätten in die Kindergartenbedarfs- planung der Stadt Ulm

(PL-KibU 15.06.09)

1. Grundsätze für eine Aufnahme von Betriebskindergärten in die Kindergartenbedarfsplanung:

- Die Betriebskindertagesstätte dient zur Deckung des Bedarfs, der im Rahmen der jährlichen und mittelfristigen Kindergartenbedarfsplanung festgestellt wird.
- Abweichend vom in Ulm bisher bei der Kindertagesstättenfinanzierung üblichen gruppenbezogenen „Abmangelprinzip“ erfolgt eine kindbezogene Pauschalförderung, die sich auf die tatsächliche Belegung des jeweiligen Platzes bezieht.
- Die Aufnahme einer Einrichtung in die Kindertagesstättenbedarfsplanung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
- Eine Aufnahme in die Kindertagesstättenbedarfsplanung setzt einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Träger und der Stadt Ulm voraus, in dem die Details einer Förderung abschließend geregelt werden.

2. Erforderliche Detailregelungen:

- Die Förderung erfolgt grundsätzlich als kindbezogene Pauschalförderung für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht (analog §8a, Abs. 1 Satz 2 KiTaG)
- Berechnungsgrundlage der Förderung ist die „Empfehlung der Kommunalen Landesverbände zum interkommunalen Kostenausgleich nach §8a KiTaG“ vom 18.03.09 (künftig: „Empfehlungen“ genannt)
- Die kindbezogene Pauschalförderung wird für Ulmer Kinder und für Nicht-Ulmer Kinder, deren Wohnsitzgemeinden die Empfehlungen zum interkommunalen Kostenausgleich anwenden, gewährt.
- Für Kinder, deren Wohnsitzgemeinden die Empfehlungen nicht anwenden, erhält der Träger den Betrag, den die Stadt Ulm als Kostenausgleich von der Wohnsitzgemeinde erhält (vgl. §8a KiTaG), zzgl. der jeweiligen FAG-Zuweisung des Landes. Ein Kostenausgleich, der sich in der Höhe an den Empfehlungen orientiert, wird dennoch angestrebt.
- Die Stadt Ulm klärt auf Wunsch des Trägers die Anwendung der Empfehlung bzw. die Höhe des Kostenausgleichs der Wohnsitzgemeinde vor Aufnahme eines Kindes in die Betriebskindertagesstätte.
- Die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung vor abschließender Klärung des Kostenausgleichs mit der Wohnsitzgemeinde liegt im Risikobereich des Trägers.
- Der Träger ist bei der Festlegung der Elternbeiträge frei.
Hinweis: In der Kalkulation der Pauschalbeträge ist berücksichtigt, dass von den Kommunalen Landesverbänden eine Deckung der Betriebsausgaben mit 20 % Elternbeiträgen angestrebt wird.
- Vom Träger wird die Berechnungstabelle (Ziff. 3) mit den ergänzenden Ausführungen anerkannt. Er anerkennt, dass mit den in der Berechnungstabelle festgelegten kindbezogenen Pauschalbeträgen, bzw. mit den jeweiligen Ausgleichsbeträgen der Wohnsitzkommunen sämtliche Ansprüche gegenüber der Stadt Ulm, die sich aus §8 Abs. 2,3 und

5 KiTaG ergeben, abgegolten sind.

- Der Träger hat die Betriebserlaubnis des KVJS vorzulegen und einzuhalten.
- Der Träger ist verpflichtet, der Stadt alle erforderlichen Auskünfte rechtzeitig zu erteilen.

3. Berechnungstabelle mit ergänzenden Ausführungen:

- Berechnungsgrundlage ist die „Empfehlung der Kommunalen Landesverbände zum interkommunalen Kostenausgleich nach §8a KiTaG“ vom 18.03.09.
- Die in §8 KiTaG genannten Prozentsätze werden um 7% erhöht.
Damit beträgt der kindbezogene Pauschalzuschuss bei 12-monatiger Belegung für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder 75% des Aufwands
- für die Betreuung über 3-jähriger Kinder 70% des Aufwands.
- Eine Unterschreitung der Mindestbetreuungszeiten wird bei den Pauschalkosten/Platz berücksichtigt, mit:
 - je Wochenstunde von 350 € bei Plätzen für unter 3-jährige Kinder
 - je Wochenstunde von 175 € bei Plätzen für über 3-jährige Kinder.
 Der Pauschalzuschuss/Kind wird entsprechend reduziert.
- Bei mit Mitteln der Öffentlichen Hand (mit-) finanzierten Räumen erfolgt eine angemessene Berücksichtigung und dementsprechende Reduzierung des Pauschalzuschuss/Kind.
- Berechnungstabelle:

Betriebsform	Mindestbetreuungszeit	Pauschalkosten/ Platz	Pauschalzuschuss/ Kind (bei 12 Monaten)
U3		100%	75% (68%+7%)
GT-Krippe	43 Std./Woche	15.000	11.250
VÖ-Krippe	30 Std./Woche	10.500	7.875
HT-Krippe	22 Std./Woche	7.500	5.625
U3 in Altersmischung:			
GT/AM	s.o.	15.000	11.250
VÖ/AM	s.o.	9.000	6.750
HT/AM	s.o.	6.000	4.500
Ü3			70% (63%+7%)
GT	43 Std./Woche	7.500	5.250
VÖ	30 Std./Woche	4.500	3.150
RG	30 Std./Woche	3.500	2.450

Abkürzungsverzeichnis:

- U3: Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren
 Ü3: Kinder im Alter über 3 Jahren, i.d.R. bis zum Schuleintritt
 Krippe: ausschließliche Betreuung unter 3-jähriger Kinder
 AM: altersgemischte Gruppe, d.h. es werden U3 und Ü3 Kinder gemeinsam betreut
 GT: Ganztagsbetreuung (mehr als 7 Stunden durchschnittliche tägliche und über Mittag durchgehende Betreuungszeit
 VÖ: Verlängerte Öffnungszeit (mehr als 5 bis zu 7 Stunden durchschnittliche tägliche und über Mittag durchgehende Betreuungszeit
 RG: Regelgruppe (mehr als 5 bis zu 7 Stunden durchschnittliche tägliche, durch eine Mittagspause unterbrochene Betreuungszeit
 HT: Halbtagsgruppe (bis zu 5 Stunden durchschnittliche tägliche Betreuungszeit